

Freunde der Sommeroper Britz

SATZUNG

Präambel

2003 entdeckte der damalige Leiter der *Musikschule Paul Hindemith Neukölln* den auf dem Gutsgelände in Britz gelegenen *Historischen Pferdestall* für kleine Opernaufführungen.

2006 entstand anlässlich des Jubiläums „300 Jahre Schloss Britz“ die Konzeption eines professionellen Musikfestivals.

Den Mittelpunkt des Festival bildet die Sommeroper mit Wiederentdeckungen vergessener, aber seinerzeit berühmter Werke der Opernliteratur aus der Zeit des Barock und der Klassik.

Mit bisher knapp 20 Inszenierungen gehören die vom Publikum und den Medien äußerst positiv aufgenommenen Aufführungen der Sommeroper inzwischen zum festen Bestandteil des Berliner Musiklebens.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1)

Der Verein führt den Namen *Freunde der Sommeroper Britz*

(2)

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Mittelbeschaffung und Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr.1 zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke (i.S.d. § 58 Nr 1 AO), insbesondere durch Aufführungen der Sommeroper Britz des Festival Schloss Britz mit den Zielen:

Wiederentdeckung von vergessenen, aber seinerzeit berühmten Werken großer Komponisten des Singspiels, der Opera buffa und der Opéra comique.

Aufführung dieser Werke in deutscher Sprache und mit möglichst originaler, historisch informierter Orchesterbesetzung.

Förderung des musikalischen Nachwuchses.

(2)

Im Einzelnen obliegen dem Verein folgende Aufgaben:

1. Unterstützung bei der Konzeption, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der jeweiligen Sommeroper des Festival Schloss Britz.
2. Förderung von Musiktheaterprojekten für und mit Kindern in Zusammenarbeit mit der Musikschule Paul Hindemith Neukölln und allgemein bildenden Schulen.
3. Förderung junger Sänger/Innen und Musiker/innen durch deren Mitwirkung an den jeweiligen Inszenierungen/Aufführungen.
4. Förderung von Musikkursen und Musikseminaren für junge Sänger/Innen.
5. Kooperation mit Institutionen der musikalischen Bildung, - soweit diese zum Kreis der steuerbegünstigten Körperschaften zählen - insbesondere aber mit der Musikschule Paul Hindemith Neukölln sowie mit Berliner Musik- und Kunsthochschulen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und bekennt sich zu den Prinzipien des Grundgesetzes, insbesondere zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der gemeinnützigen Jugendpflege zu verwenden hat. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Finanzwesen, Geschäftsjahr

(1)

Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, Zuwendungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts, Spenden, Schenkungen und Benutzerentgelte. Benutzerentgelte kön-

nen bei der Nutzung der in §2 Abs.(1 und 2) genannten Angebote entstehen. Sie werden nur insofern erhoben, als dass damit Unkosten zu decken sind.

(2)

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zugehörigkeit zu Organisationen

Die Vereinigung kann unter Wahrung ihrer rechtlichen, musischen und wirtschaftlichen Selbstständigkeit Mitglied anderer regionaler und interregionaler Organisationen werden, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

(1)

Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind natürliche Personen, die Zwecke und Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung aktiv oder passiv verfolgen.

(2)

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die als fördernde Mitglieder dem Verein beigetreten sind.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.

(2)

Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Beitrittserklärung. Sie wird vom Vorstand ausgesprochen. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3)

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags mindestens zwei Jahre im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. die Vereinsinteressen oder seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz einer durch den Vorstand ausgesprochenen Abmahnung fortsetzt oder
2. in grober Weise gegen die im Bereich der Musik geltenden Rechtsgrundsätze verstößt.

(5)

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit. Der Vorstand kann anordnen, dass die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht. Das Recht der Teilnahme an der Mitgliederversammlung wird durch das Ruhen der Mitgliedschaft nicht berührt.

(6)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins auf Entrichtung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleiben unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen, vorausgesetzt, sie haben ihre Mitgliedsbeiträge gezahlt.

(2)

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen und Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(2)

Ordentliche Mitglieder haben ein Anrecht auf ermäßigte Benutzerentgelte.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1)

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,

1. den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt in die Vereinigung, bzw. innerhalb des Geschäftsjahres an die Vereinigung zu leisten,
2. an der Mitgliederversammlung nach Möglichkeit teilzunehmen,
3. die Satzung der Vereinigung und die für die Mitglieder verbindlichen Entscheidungen und Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu befolgen,
4. die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus den für die Pflege der Musik geltenden Rechtsgrundsätzen ergeben.

(2)

Für die außerordentlichen Mitglieder gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend.

III. Organisation

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl der KassenprüferInnen,
3. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, insbesondere der Berichte
 - a) der ersten vorsitzenden Person,
 - b) des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin,
4. die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
5. die Entlastung des Vorstandes,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
8. die Bestimmung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
9. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist,
10. die Stellungnahme zu Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Vorstandes,
11. das Einsetzen projektbezogener Arbeitsgruppen.

§ 13 Zusammensetzung und Verfahren der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 6 dieser Satzung genannten Mitgliedern zusammen.

(2)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladungsschreiben einberufen. Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem Viertel, aber mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die vorsitzende Person des Vorstandes oder bei deren Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

(3)

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4)

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

(5)

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln notwendig.

(6)

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7)

Das Protokoll wird von einem Schriftführer geführt, der von der Versammlung gewählt wird.

(8)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

(1)

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er kann einzelne oder alle Geschäfte der laufenden Verwaltung einem aus seiner Mitte gebildeten geschäftsführenden Vorstand übertragen.

(2)

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung Beiräte und Ausschüsse bilden.

(3)

Der Vorstand bestimmt die Personen der künstlerischen Leitung und der Geschäftsführung für eigene Projekte des Vereins. Für die Freunde der Sommeroper Britz gilt die Wahl dieser Personen für die Dauer des jeweiligen Projekts.

(4)

Der Vorstand kann für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes Ersatzmitglieder bestellen, wenn ein Aufschub der Ersetzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung untunlich erscheint.

(5)

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

(1)

Dem Vorstand gehören an:

1. die vorsitzende Person,
2. die stellvertretend vorsitzende Person,
3. eine/ein Schatzmeisterin/Schatzmeister
4. eine/ein Protokollführerin/Schriftführer,
5. Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2)

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die vorsitzende und die stellvertretend vorsitzende Person, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der stellvertretend vorsitzenden Person in der Weise beschränkt, dass sie von ihrer Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn die vorsitzende Person verhindert ist.

(3)

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Kassenprüfer

(1)

Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Finanzwirtschaft des Vereins und fertigen einen Prüfungsbericht. Beanstandungen sind mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(2)

Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt jährlich. Wiederwahl ist zulässig.

(3)

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

(1)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2)

Über jede Mitgliederversammlung und jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Haftungsausschluss

Aus satzungsmäßigen Entscheidungen der Vereinigung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

IV. Schlussbestimmung

§ 19 Vereinsauflösung

Der Verein kann per Beschluss der Mitglieder aufgelöst werden oder ist aufzulösen, wenn er weniger als sieben Mitglieder zählt.

§ 20 Ergänzende Vorschrift

Sofern diese Satzung nichts anderes regelt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern zum 18. Mai 2016 beschlossen.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.



Tatjana Rese
(Alleinvertretungsberechtigte 1. Vorsitzende)

Berlin, den 02. August 2016